

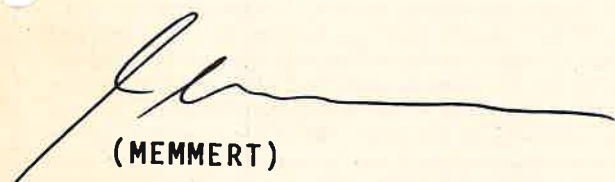
BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

AUGUST 1984

**Das vorliegende Gutachten ist nach
bestem Wissen und Gewissen und
nach den gültigen
Regeln der
Technik erstellt.**

Neuss-Rosellerheide, 30. Juli 1984


(MEMMERT)



Der Sachverständige

Zusammensetzung der Personalräte bei der StA ● Datenschutzprobleme ●
Mehr Einstellungen von Strafverfahren ● Änderungen beim Unterhalt ● Aus
der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit

Inhalt:

Kommentar: Zukunftsfragen
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Die neuen Personalräte bei der StA
Seite 3

Probleme um den Sachverständigen
Seite 4

Strafverfahren vermehrt einstellen?
Seite 6

Der Richter und der Sachverständige
Seite 7

Überblick über Datenbanken
Seite 8

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 9

Datenschutz treibt Blüten
Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

Entwicklungen im Jugendstrafrecht
Seite 11

Buchbesprechung
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 276, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung

von Justizminister Dr. Dieter Haak

Die Justiz sieht sich seit Jahren einem erheblichen Anstieg des Geschäftsanfalls gegenüber. Dank der früheren Stellenvermehrungen und des hohen Arbeitseinsatzes der Justizbediensteten ist es bislang trotz des steigenden Geschäftsanfalls insgesamt noch nicht zu einer deutlichen Verschlechterung der Erledigungszahlen und der Verfahrensdauer gekommen. Seit Beginn der Haushaltspolitik der Konsolidierung des Landes im Personalbereich öffnet sich jedoch die Schere zwischen Aufgabenentwicklung und personeller Ausstattung mit zunehmender Geschwindigkeit. Dem Aufgabenanstieg stehen abnehmende Stellenzahlen gegenüber. Angesichts der Haushaltssituation kann mit nennenswerten Personalvermehrungen auch in den kommenden Jahren nicht gerechnet werden. Vielmehr ist nicht auszuschließen, daß die Justiz wie die anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes von weiteren Stellenkürzungen betroffen wird. Diese Entwicklung begründet die Notwendigkeit, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß unser Rechtsgewährungssystem nicht aus dem bisher noch bestehenden Gleichgewicht gerät. Dieses Gleichgewicht wird durch den zu erwartenden weiteren Anstieg der Geschäftsbelastung ohne personelle Kompensationsmöglichkeiten auf mittelfristige Sicht gefährdet, wenn Entlastungsmaßnahmen ausbleiben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die statistischen Daten über Erledigungszahlen und Verfahrensdauer nur den quantitativen Aspekt der Auswirkungen der Geschäftsentwicklung widerspiegeln. Maßgebliches Gewicht kommt aber dem Gesichtspunkt der Entscheidungsqualität zu. Auch wenn verlässliche Erkenntnisse hierzu fehlen, so darf doch vermutet werden, daß zunehmender Zeitdruck die Entscheidungsqualität nicht unberührt läßt. Dieser Gesichtspunkt verdient über die Analyse statistischer Zahlen hinaus unsere Aufmerksamkeit.

In dieser Situation ist die Entwicklung eines zukunftsgerichteten Konzepts zur Verbesserung der Rechtsgewährung vordringlich. Ein solches Konzept muß zunächst an die bisherigen Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen anknüpfen, die auf eine Entlastung der Justiz im Rahmen des geltenden Rechtssystems gerichtet sind. Indes meine ich, daß über diese Maßnahme hinaus weitere Anstrengungen notwendig sind.

An erster Stelle muß unser Kenntnisstand über die Situation der Justiz verbessert werden. Das zur Verfügung stehende Datenmaterial ist in verschiedener Hinsicht lückenhaft. Es fehlen wesentliche ökonomische Grunddaten, so insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen für die einzelnen Verfahrensbereiche, die Aussagen über die Effektivität der eingesetzten Mittel und den jeweiligen Kostendeckungsgrad bzw. Subventionsanteil ermöglichen würden. Das hat zur Folge, daß die staatliche Rechtsgewährung vielfach auch dort aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, wo eine Steuerung des Prozeßverhaltens der Bürger durch wirtschaftliche Überlegungen ohne Gefährdung verfassungsmäßig verbürgter Rechte durchaus angebracht oder zumindest erwägenswert wäre. Darüber hinaus werden hierdurch Überlegungen zur Aufgabenverlagerung innerhalb der Justiz und von der Justiz zu anderen, kostengünstiger arbeitenden Instanzen erschwert. In vielen Bereichen fehlen auch Untersuchungen, die die zahlreichen vorhandenen Daten systematisch auswerten. Die Mehrzahl rechtstatsächlicher Untersuchungen ist praxisfern und befaßt sich mit Themen, die für die Problematik des effektiveren Einsatzes der vorhandenen Kräfte irrelevant sind. Das Justizministerium NW hat erste Maßnahmen zu einer besseren Förderung und Koordinierung im Bereich der praxisnahen Justizforschung getroffen, um diesem Mangel abzuwehren.

Soll der hohe Standard der Rechtsgewährung für die Zukunft nicht nur gesichert, sondern noch verbessert werden, wird auch über grundlegende Änderungen auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Verfahrens- und des Kostenrechts nachgedacht werden müssen. Auf welchen Feldern erfolgversprechende Maßnahmen zur Entlastung der Justiz ergriffen werden können, wird sich erst nach Sichtung einer Vielzahl von Vorschlägen und Überlegungen sowie ihrer Erörterung mit Sachverständigen aus Wissenschaft, Praxis und Verbänden beurteilen lassen. Um diesen Prozeß des Nachdenkens zu fördern und den Boden für eine zukunftsorientierte Rechtspolitik zu bereiten, habe ich eine Arbeitsgruppe im Justizministerium mit der Erarbeitung eines Ideenkatalogs beauftragt. Die Vorschläge und Anregungen sollen in einem „Workshop“ im Oktober mit Teilnehmern aus Wissenschaft, Politik und Praxis diskutiert werden. Diese Veranstaltung soll einen Meinungsbildungsprozeß einleiten, an dem teilzunehmen ich auch die Richter und Staatsanwälte des Landes aufrufe.

Erörterung von Gesetzentwürfen

Der Geschäftsführende Vorstand faßte am 26. Juni 1984 in Hamm das Ergebnis der Anhörung im Landtag zur Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes zusammen (vgl. RiStA 2 und 3/1984). Ob die Vorstellungen und Gegenvorstellungen des DRB in den Gesetzentwurf noch eingehen werden, bleibt abzuwarten.

Der Vorstand bedauerte, daß das OWiG nach der bisherigen Fassung des Änderungsgesetzes die Halterhaftung im ruhenden Verkehr noch immer nicht als weiteren Bußgeldtatbestand erhalten soll. Dr. Pelz verlas ein Schreiben des Justizministers Dr. Haak, nach dem dieser sich im Bundesrat für die Einführung der Halterhaftung im ruhenden und im fließenden Verkehr einsetzen wolle. Erfreulich ist, daß nach Informationen aus dem Bundesrat die Einfüh-

rung der Anhörungsrüge beim Bundesverfassungsgericht offenbar gescheitert ist. Unseren Kolleginnen und Kollegen wird diese Mehrarbeit also erspart bleiben.

Das Justizministerium NW hat zu einem Workshop über Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung im Oktober 1984 nach Bonn eingeladen. Der Vorsitzende des Landesverbandes wird daran teilnehmen.

Der Vorstand beschloß, sich demnächst mit einem Fragenkatalog an die Parteien des Landes zu wenden, um von ihnen zu erfahren, welche Vorstellungen sie zur Rechtspolitik unseres Landes haben.

Das Wahlergebnis bei der Staatsanwaltschaft wurde mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen.

ter auszudehnen, der richtige Weg ist, erscheint fraglich.

Die Möglichkeiten, die die §§ 153, 153 a StPO und § 45 JGG bieten, sind geschaffen worden, um bei kleinerer Kriminalität angemessen reagieren zu können. In der letzten Zeit wird nun verstärkt gefordert, von diesen Möglichkeiten in größerem Umfang Gebrauch zu machen, um die Justiz zu entlasten.

Die Ausweitung aber damit zu rechtfertigen, daß in anderen Bezirken erheblich mehr Verfahren eingestellt werden, erscheint nicht sachgerecht. Denn dabei wird allein auf die Quantität abgestellt, ohne Prüfung der Qualität der Entscheidung. Insbesondere wird nicht auf die unterschiedliche Bevölkerungsstruktur und die damit verbundene unterschiedliche Kriminalität eingegangen.

Auch der Hinweis auf mögliche Ungleichbehandlung der Betroffenen greift nicht. Der Gesetzgeber hat diese Vorschriften als „Kann-Vorschriften“ ausgestaltet und damit klargestellt, daß nach Beurteilung des **Einzelfalles** entschieden werden soll.

Da jeder Fall anders gelagert ist, ist es selbstverständlich, daß keine „Gleichbehandlung“ im Sinne von identischer Entscheidung möglich ist. Dieses Phänomen wird bei richterlichen Entscheidungen selbstverständlich akzeptiert.

Es ist nicht verständlich, warum dem Staatsanwalt dieses Recht auf eigene am Einzelfall orientierte Entscheidung, das sich aus dem Gesetz ergibt, nun abgesprochen werden soll — und noch dazu, wie kürzlich geschehen, in ziemlich barschem Ton und im wesentlichen lediglich begründet mit der Statistik. Dem Staatsanwalt wird ein entscheidender Teil seiner Verantwortung genommen und seine Tätigkeit eingengt, um die Gerichte zu entlasten.

Doch sind noch weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Was gestern noch gerichtlich verfolgt wurde, wird zur Kleinkriminalität. Der Staat weicht immer weiter zurück. Die Einstellung der Bevölkerung zum „Bagatelldelikt“ hat sich aber nicht geändert, und daher wird es dem Bürger, der die Übung der Staatsanwaltschaft in seinem Bezirk kennt, unverständlich sein, wenn nunmehr verstärkt bereits im Ermittlungsverfahren Vergehen wegen „geringer Schuld“ eingestellt werden. Der Bürger fühlt sich vom Staat nicht mehr ausreichend geschützt, und der Wunsch der Justiz, möglichst viele Verfahren zu erledigen, wird ihm nicht einleuchten, wenn immer mehr Mitbürger Opfer dieser „Kleinkriminalität“ werden.

Dagegen wird der Straftäter wohl tuend den nachlassenden Druck bemerken und sich bestärkt fühlen, auf dem

Die neuen Personalräte

Inzwischen haben sich die neuen Personalräte bei der Staatsanwaltschaft konstituiert und die Vorsitzenden und deren Stellvertreter gewählt. RiStA stellt den Hauptpersonalrat und die Bezirkspersonalräte der Staatsanwaltschaft vor.

HAUPTPERSONALRAT

Johannes Heinrich Schaefer, OStA, Köln, Vorsitzender; Dr. Guntram Lauer, OStA, Essen; Bettina Schmid-Aretz, StA'in, Düsseldorf, Stellv. Vorsitzende; Dr. Hans Helmut Günter, OStA, Aachen; Marlies Hampel, StA'in, Dortmund; Hans Georg Körner, OStA, Wuppertal; Dr. Karl Lucks, OStA, Bochum; Jost Schmiedeskamp, OStA, Bielefeld; Rainer Tiemesmann, StA, Hagen; Gerd Unterberg, StA, Duisburg; Dr. Johannes Wilhelm, OStA, Bonn.

BEZIRKSPERSONALRAT Düsseldorf

Hans-Jürgen Köhler, StA, Krefeld, Vorsitzender; Hermann Weyer, StA, Wuppertal, Stellv. Vorsitzender; Jürgen Kapischke, StA, Düsseldorf; Peter Opitz-von Bardeleben, OStA bei der GStA Düsseldorf; Johann Schmitz, StA, Duisburg; Heinz Jürgen Vitz, StA, Mönchengladbach; Reinhard Vogel, StA, Kleve.

BEZIRKSPERSONALRAT Hamm
Franz-Josef Richter, StA, Paderborn, Vorsitzender; Bruno Hotze, OStA bei

der GStA Hamm, Stellv. Vorsitzender; Maria Auer, StA'in, Münster; Ernst-Rainald Brömmelmeier, StA, Dortmund; Hans-Dirk Buhr, StA, Bielefeld; Elisabeth Keller, StA'in, Essen; Olgert Piegsa, OStA, Essen; Wolfgang-Erich Rahmer, StA, Hagen; Wilfried Robineck, StA, Bochum.

BEZIRKSPERSONALRAT Köln

Stefan Nesseler (II), OStA, Köln, Vorsitzender; Helmut Dropmann, OStA, Bonn, Stellv. Vorsitzender; Egbert Bülles, StA, Köln; Ulrich Gawlik, StA, Bonn; Alexander Geimer, StA, Aachen; Bärbel Mahrle, StA'in, Köln; Dr. Heinz-Friedrich Wunderlich, OStA bei der GStA Köln.

Strafverfahren in größerem Umfang einstellen?

Selbstverständlich muß in Zeiten leerer öffentlicher Kassen auch die Justiz alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Verfahren möglichst schnell und kostengünstig zu beenden. Ob aber der eingeschlagene Weg, die Einstellungen im Bereich des Ermittlungsverfahrens wei-

eingeschlagenen Weg fortzufahren. Handelt es sich um Einstellungen im Bereich der §§ 153, 153 a StPO, so kann er, scheut er sich nicht die Grenzen des eigenen Bezirks zu überschreiten, einige Zeit tätig sein, bis er den Bereich der „Kleinkriminalität“ verläßt und sich den Unannehmlichkeiten einer eingetra-

genen Vorstrafe ausgesetzt sieht. Dann allerdings besteht die Möglichkeit, daß weitere Verfahren nach § 154 StPO eingestellt werden, der ebenfalls großzügiger angewendet werden soll.

Bei jugendlichen Straftätern sollte bei der Anwendung insbesondere von § 45 Abs. 2 JGG berücksichtigt werden, daß

gerade Jugendliche erst ein Rechtsempfinden entwickeln. Die Grenzen des Bagatelldelikts sollten hier möglichst eng gezogen werden, da es fraglich ist, inwieweit ein Jugendlicher durch ein meist hektographiertes Schreiben beeindruckt werden kann, in dem ihm mitgeteilt wird, daß er ermahnt wird.

Probleme um den Sachverständigen

Aus der Sicht des Zivilrichters

Der Ruf nach dem Sachverständigen im Zivilprozeß wird immer lauter: Nicht nur — auch und nicht zuletzt aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung — zunehmende Sachzwänge verpflichten zur Hinzuziehung, auch die Parteien und Anwälte greifen immer mehr, vor allem wenn sonstige Beweismittel fehlen, zur Benennung von Sachverständigenbeweis, der oft nicht übergangen werden kann. Dadurch entstehen vielfach nicht unerhebliche Probleme und Belastungen für den Verfahrensablauf wie auch für das wirtschaftliche Ergebnis des Prozesses.

Ein echtes Ärgernis ist die für die Begutachtung in der Regel benötigte monatelange Dauer, die nicht einmal vom Schwierigkeitsgrad des Gutachtens abhängt. Sie mag darauf beruhen, daß der Sachverständige entweder zu viele oder andere vorgehende Sachen zu bearbeiten hat oder aber eine Hemmschwelle überwinden muß, bis er die an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen schriftlich auswertet. Bisweilen bleiben Anfragen wegen Fristüberschreitung, Mahnungen, ja sogar die Androhung von Ordnungsgeld schlicht unbeantwortet.

Zwar kann es vielfach — insbesondere am Amtsgericht — Wunder wirken, läßt man den Sachverständigen gleich an Ort und Stelle zur mündlichen Begutachtung und Verhandlung oder bestimmt einen nahen Anhörungstermin, in dem der Sachverständige das Ergebnis der Ortsbesichtigung und seine Begutachtung mündlich vortragen kann. Der Mehrzahl der Fälle ist damit jedoch nicht beizukommen. Denn was nützt die mündliche Erörterung, wenn die maßgebliche schriftliche Auswertung, etwa das Zeit-Weg-Diagramm einer Unfallanalyse, die rechnerischen Übersichten nach einer Buchprüfung oder die statische Berechnung in einer Bausache, nicht rechtzeitig vor dem Termin vorliegen?

Ein weiteres Problem liegt in der höchst unterschiedlichen Qualität der Gutachten, deren sachliche und fachliche Substanz oft in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zum Zeitaufwand steht. Manche Gutachten erweisen sich als überaus dürftig, wenn man in die Einzelheiten des Sachverhaltes einsteigt oder wenn gar die Partei ihren eigenen Fachmann zum Termin mitbringt. Entweder fehlt es an der erforderlichen Kleinarbeit oder es stellt sich

heraus, daß die „pompöse“ Ausarbeitung auf völlig ungesicherten Grundlagen, bisweilen sogar regelrecht willkürlichen Unterstellungen, beruht. Mancher Sachverständige, dem es bei der allgemeinen Vereidigung in erster Linie um den Stempel im Briefkopf als Aushängeschild für seine private Geschäftstätigkeit ging, hatte vielleicht doch von den an ihn gestellten Erwartungen falsche Vorstellungen!

Sicherlich lassen sich unangenehme Überraschungen häufig dadurch vermeiden, daß dem Sachverständigen vor oder mit dem Auftrag das Beweisthema erläutert und zugleich klargelegt wird, von welchen feststehenden Grundlagen er ausgehen soll. Weil der Richter selbst nicht Fachmann ist und deshalb ja gerade den Sachverständigen beauftragt, kann er aber häufig nicht übersehen, ob das zur Verfügung gestellte Material für eine Aufklärung ausreicht. Wie soll er auch vorher beurteilen, ob das, was der Sachverständige an Ort und Stelle oder in den Unterlagen einer Partei vorfindet, für eine darauf aufbauende Begutachtung genügend tragfähig ist?

Greift dann der Richter, um sich und den Parteien Enttäuschungen zu ersparen, auf bestimmte bei Gericht als zuverlässig bekannte Sachverständige zurück, stößt er auf einen neuen — ganz besonders unerfreulichen — Aspekt: Das Fehlen eines ausreichenden Wettbewerbs und die Notwendigkeit, sich an einige wenige „Päpste“ zu halten, zieht häufig Kostenfolgen nach sich, über die sich die Parteien vorher oft keine Vorstellungen gemacht haben und die — auch kein seltener Fall! — in krassem Mißverhältnis zu dem Wert des Streitobjektes stehen. Auf dem Sachverständigen-

sektor hat, durch zu geringen Wettbewerb begünstigt, regelrecht eine Kostenexplosion stattgefunden, die ihresgleichen sucht!

Es bedarf auch da keiner Frage, daß der Praktiker allzu übler Kostentreiber nicht völlig hilflos gegenübersteht. Das beginnt mit dem Hinweis an den Sachverständigen, Überschreitungen der gezahlten Vorschüsse wie auch die Höhe des zusätzlichen Aufwandes vor der Entfaltung weiterer Tätigkeit mitzuteilen, und endet bei der konsequenten Anwendung der Kostenrechtsprechung, mit der etwa der 10. Zivilsenat — Kostenrat — des OLG Düsseldorf allzu offensichtliche „Wildtriebe“ zu beschneiden versucht. Zum Beispiel löst hiernach die — bei Arztgutachten häufig anzutreffende — langatmige Wiedergabe des Akteninhalts, die keine Grundlage für konkrete sachverständige Schlußfolgerungen bildet, keine Kostenansprüche aus. Auch soll es nicht angehen, die anderweitige Heranziehung zur Sachverständigentätigkeit als Erhöhungsgrund anzuführen, wenn der Sachverständige auf Dauer weniger als mindestens 75% seiner Einkünfte aus Sachverständigentätigkeit bezieht. Wissenschaftlicher Anstrich als solcher rechtfertigt noch keinen Erhöhungssatz, es sei denn, der Sachverständige hat aus Anlaß des Gutachtens Forschungstätigkeit entfaltet.

Indes: So rigoros an die Sachverständigen-Liquidationen heranzugehen und sie zu kürzen, etwa die Stundenzahl nach objektiver Erforderlichkeit zusammenzustreichen, ist nicht jedermanns Sache. Man muß ja mit dem Sachverständigen — als Folge des schon beklagten mangelnden Wettbewerbs — auch in Zukunft weiter auskommen. Zudem: Wie soll ohne Hinzuziehung eines

weiteren Sachverständigen zuverlässig beurteilt werden, ob und in welchem Ausmaß der für die Begutachtung erforderliche Zeitaufwand überzogen wurde?

Da hört man häufig den Einwand, daß die Honorarsätze nach dem ZSEG mit den zum Beispiel sonst an Handwerker gezahlten Stundenlöhne nicht Schritt gehalten hätten. Dieser Einwand ist richtig, übersieht jedoch, daß das, was der Handwerker trotz „saftiger“ Stundenlöhne eben doch nicht tut, nämlich ohne entsprechende Abstimmung und ohne Frage nach dem wirtschaftlichen Ergebnis Rechnungen über 2000 DM oder mehr zu präsentieren, Sachverständige — auch in nur mittleren Verkehrsunfällen oder bei einer normalen nicht sonderlichen Aufwand erfordernden Buchprüfungsangelegenheit zur Ermittlung eines Gewinns — spielend schaffen! Bei Sachverständigen-Liquidationen, die im Ergebnis angemessen erscheinen, wird der Praktiker kaum nennenswert an der Gebührenhöhe herumstreichen.

Zwar soll nicht schlechthin Schwarzmalerei und „Gutachterschelte“ betrieben werden. Mancher Kollege arbeitet mit Sachverständigen zusammen, die in nicht überzogener Bearbeitungszeit qualifizierte Leistungen zu angemessenen Preisen erbringen und bei einer Anhörung auch die Parteien aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz überzeugen.

Dennoch macht sich bei der Einholung von Sachverständigengutachten unter Kollegen zunehmend Unmut breit, der sich nicht mit der Überlegung ausräumen läßt, daß es die Parteien eben nicht anders gewollt haben. Der Gerichts-Sachverständige ist — auch in den Augen der Parteien — mehr als ein im Rahmen eines Prozesses gegen Entgelt beauftragter Privatunternehmer.

Seine Stellung ist derjenigen des Richters angenähert. Nicht nur für ihn erwachsen daraus Pflichten der Allgemeinheit gegenüber; auch der Richter

ist dafür verantwortlich, daß ein Sachverständiger eingeschaltet wird, der seiner Aufgabe in jeder Hinsicht gerecht wird. Der richterliche Arbeitsbereich und die Effizienz seiner Rechtsprechung sind von kaum einer Problematik so unmittelbar betroffen, wie von verzögerlicher, qualitativ unzuverlässiger und überteuerter Sachverständigenarbeit! Hier Verbesserungen zu erreichen, ist deshalb auch ein dringendes Anliegen der Richterschaft.

Deshalb ist ein erneuter und eindringlicher Appell an die Verantwortlichkeit der Sachverständigen selbst und ihrer Organisationen geboten. Für Abhilfe kann und muß aber auch die Justizverwaltung sorgen. So muß gewährleistet sein, daß bei allen Gerichten Übersich-

ten und Verzeichnisse — nach dem jeweils neuesten Stand — zur Verfügung stehen, die nicht nur ein umfangmäßig weitgefächertes Angebot an Sachverständigen enthalten, sondern vielleicht auch bestimmte Qualitätsmerkmale (besondere fachliche Qualifikationen, Stärken, Schwächen) und sonstige interessante Besonderheiten (Bearbeitungsdauer, Preise) aufzeigen und hierbei Erfahrungen verwenden, die unter den Kollegen zusammengetragen worden sind. Möglicherweise ließe sich dadurch — auch im Interesse einer Qualitätsverbesserung — unter Gerichts-Sachverständigen ein gesunder Wettbewerb erreichen, der nicht nur der Arbeit der Richter nutzen, sondern auch dem Ansehen der Rechtsprechung dienlich sein würde!

Aus der Sicht des Strafrichters

Die vorstehenden Ausführungen fordern zu einer Erwiderung heraus, denn anderenfalls könnte — wenn auch nicht gewollt und beabsichtigt — der Eindruck entstehen, die für die Gerichte tätigen Sachverständigen trügen vornehmlich zur Verteuerung und Verlängerung der Verfahren bei. Dabei sollen sich die nachfolgenden Bemerkungen im wesentlichen auf die Probleme um den Sachverständigen im Strafverfahren beschränken, die mit denen im Zivilprozeß zwar nicht immer identisch, aber doch annähernd vergleichbar sind.

Das Gebot der Beschleunigung nach Art. 6 MRK, insbesondere in Haftsachen, zwingt auch den vielfach schon im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig gewordenen Sachverständigen dazu, sein schriftliches Gutachten in angemessener Frist zu erstatten; d. h. dieses liegt regelmäßig bei Erhebung der Anklage schon vor. Mögliche Verzögerungen lassen sich oft durch ein fernmündliches Gespräch klären. Schwierigkeiten ergeben

sich dann, wenn sich die notwendige Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung mit dem Ziel der mündlichen Erstattung des Gutachtens mit anderen Terminen in anderen Strafverfahren überschneidet. Dies hat indessen nicht der Sachverständige zu vertreten, sondern der Richter, der den Termin anberaumt hat, ohne diesen Termin — insbesondere bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung — zuvor auch mit dem Sachverständigen abzustimmen. Bei einer vorherigen Terminabsprache lassen sich Terminverlegungen verbunden mit Umladungen sämtlicher Verfahrensbeteiligten vermeiden, ohne daß in jedem Fall eine erhebliche zeitliche Verzögerung einzutreten braucht. Nur ist hier der Richter gefordert und nicht der Sachverständige!

Nicht selten kommt es vor, daß auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme aus der Hauptverhandlung heraus die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig wird. Auch in diesen Fällen, in denen insbesondere eine

Anschaffungsdarlehen Billiges

Zinssatz 0,4 % p. M.

2 % Bearbeitungsgebühr,
stille Gehaltsabtretung,
keine sonstigen Sicherheiten.

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—,
Laufzeit 40 Monate,
monatliche Rate DM 295,—,

**effektiver Jahreszins
nur 10,51 %**

**GELD
FÜR**

BEAMTE

auf Lebenszeit

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend niedrigen
monatlichen Raten.

**Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %**

bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.
— SPEZIALBANK —**

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

■ ZU REFORMIEREN?

Änderung des § 153 a StPO?

Es soll hier nicht um die Abschaffung oder Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten gestritten werden. Thema dieser Fragestellung ist allein, ob die Sechsmonatsfrist zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen, aber auch zur Wiedergutmachung oder zur Zahlung einer Geldbuße angemessen ist oder auf ein Jahr verlängert werden sollte, wie sie auch für die Unterhaltsverpflichtung gilt.

Die Einwände gegen die Fristverlängerung sind bekannt: Sie reichen von der möglichst raschen Herstellung des Rechtsfriedens bis zur sozialen Fürsorge für den betroffenen Bürger, der bald von dem Makel eines Strafverfahrens befreit werden soll.

Im Zeichen der leeren Geldbeutel und der schwierigen Unterbringung der Betroffenen ins Arbeitsleben erscheint es jedoch sinnvoll, auch in ihrem Interesse die Fristen zu verlängern.

Wer eine empfindliche Buße zahlen soll und dazu Ratenzahlung bewilligt erhält, wäre froh, wenn er geringere Raten bis zu zwölf Monaten erbringen könnte. Wer soziale und gemeinnützige Arbeiten erbringen soll, für die nicht sogleich eine Trägerschaft gefunden werden kann, kann in Zeitdruck kommen.

Für Wiedergutmachungsleistungen ist oft neben den sonstigen Zahlungsverpflichtungen von arbeitslosen oder hochverschuldeten Betroffenen kaum Raum.

Nur in wenigen Fällen, in der Einzelrichterpraxis in nur wenigen Prozents der Fälle, werden Anträge auf die dreimonatige Verlängerung des § 153 a StPO gestellt. Vielfach liegt bei Fristüberschreitung zwar auch eine Säumnis der Betroffenen vor. Oft ist aber auch erkennbar, daß eine neue Hauptverhandlung eine erneute Einstellung des Verfahrens rechtfertigen könnte. Insbesondere dann, wenn die Auflagen bis zu dieser Hauptverhandlung (größtenteils) erfüllt werden, kommt es dann auch wieder zu diesem Angebot. In diesen Fällen erscheint diese neue Verhandlung, die das Gesetz vorschreibt, vertane Zeit, die der Richter für andere Verfahren nützen könnte.

Aussetzung der Hauptverhandlung vermieden werden soll, hängt es im wesentlichen von dem Richter ab, ob er den Sachverständigen unter Darlegung der gewichtigen Gründe für einen sofortigen Einsatz gewinnen kann. Die hierbei gemachten Erfahrungen lassen nur den Schluß zu, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Mehrzahl der angesprochenen Sachverständigen grundsätzlich bereit ist, zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Dies kommt beispielsweise dadurch zum Ausdruck, daß ein mit der Bitte um sofortiges Tätigwerden angesprochener Sachverständiger diesen Auftrag unter Hinweis auf seine derzeitige Verhinderung zwar ablehnt, aber gleichzeitig einen Sachverständigen benennt, der den Auftrag sofort übernehmen kann. Mehr Kooperationsbereitschaft kann nun wirklich nicht verlangt werden.

Zugegebenermaßen ist von der Qualität des Gutachtens dessen Verwertbarkeit für das Verfahren abhängig. Die Frage der Qualität ist jedoch kein spezifisches Sachverständigenproblem, sondern stellt sich letztlich bei allen Verfahrensbeteiligten. Wer wollte leugnen, daß es unterschiedlich qualifizierte Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gibt, die je nach Befähigung und Leistungsbereitschaft ihre Arbeit mit unterschiedlichem Zeitaufwand erledigen. Dementsprechend unterschiedlich fallen die Arbeitsergebnisse aus, nämlich überzeugende und nicht überzeugende Urteile, sorgfältige und weniger sorgfältige Anklageschriften; entsprechendes gilt für die Schriftsätze der Anwälte und die Plädoyers der Verteidiger. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Sachverständige ein „brauchbares“ und damit ein für das Verfahren verwertbares Gutachten — sei es mündlich oder schriftlich — erstattet, ist die Anleitung durch den Richter. Ihm kommt zunächst die verantwortungsvolle und deshalb keineswegs zu unterschätzende Aufgabe zu, dem Sachverständigen Inhalt und Umfang seines Auftrages entweder mündlich oder schriftlich zu vermitteln.

Die bloße Übersendung der Akten nebst Beweisbeschluß reicht dafür nicht aus, sondern führt häufig dazu, daß ein zumindest nicht voll verwertbares Gutachten erstattet wird. Deshalb ist es so wichtig, den Sachverständigen darüber eingehend zu unterrichten, von welchem bisher festgestellten Sachverhalt er bei seiner Tätigkeit auszugehen hat, welche Grenzen ihm durch seine Tätigkeit gesteckt sind sowie welche Aufgaben ihm als Sachverständigen und nicht als Richter zukommen. Bei einer derartigen Vorarbeit wird in den meisten Fällen das Gutachten gründlich erarbeitet, auf das Wesentliche beschränkt und zu

brauchbaren Ergebnissen gelangt sein. Für diese wichtige Vorarbeit ist aber der Richter verantwortlich und nicht der Sachverständige!

Daß besonders qualifizierte Sachverständige — erfahren, zuverlässig und gründlich — ihren Preis haben, trifft nicht nur auf diesen Berufsstand zu. Auch angesehene — besser erfolgreiche — Verteidiger liquidieren nicht nach den Mindestsätzen der BRAGeBO, sondern treffen entsprechende Honorarvereinbarungen und beantragen bei Kostenerstattung durch die Staatskasse regelmäßig die Höchstsätze (die sie auch erhalten!); der Kreis der Ärzte und Zahnärzte braucht nicht gesondert angesprochen zu werden; sie sichern sich ihre Honorare vielfach durch gesonderte Vereinbarungen. Spielt bei der Betrachtungsweise über Sachverständigenkosten nicht unerschwerlich mit, daß wir selbst für den Einsatz unseres Wissens- und Erfahrungsschatzes gemessen, an manchem Streitobjekt bzw. an manchem Großverfahren, uns unterbezahlt fühlen?

Immerhin sind die Entschädigungssätze der Sachverständigen nach dem ZSEG seit dem 1. Januar 1977 nicht mehr angehoben worden*). Darüber, daß es „schwarze Schafe“ auch unter den Sachverständigen gibt, die durch Wiederholung des gesamten Akteninhalts den überhöhten Aufwand für das Aktenstudium und für Schreibkosten rechtfertigen wollen, braucht kein Wort verloren zu werden. Für solche Einzelfälle reichen die Bestimmungen des ZSEG aus, um derart überhöhte Kostenrechnungen auf das tatsächliche Maß des erforderlichen Aufwandes zurückzuführen.

Abschließend ist ein weiterer Punkt zu erwähnen, nämlich die Verständlichkeit, insbesondere medizinischer Gutachten. Hier ist von Anfang an darauf hinzuwirken, daß der Sachverständige sich schon bei der schriftlichen Abfassung seines Gutachtens — soweit dies möglich ist — einer allgemein, insbesondere auch für die Laienrichter verständlichen Ausdrucksweise bedient. Hochtrabende Fachausdrücke entpuppen sich manchmal als allgemein bekannte und als solche auch bezeichnende Erscheinungsformen menschlichen Lebens. Auch dies sollte schon bei der Einweisung in den Auftrag unbedingt erwähnt werden. Unter diesen Voraussetzungen erweist sich der Sachverständige als Gehilfe des Richters — nicht mehr, aber auch nicht weniger soll er nach den Vorstellungen unserer Verfahrensvorschriften bei der Suche nach Gerechtigkeit sein!

*) Zu Bedenken an der Verfassungsgemäßheit der Gebührensätze, vgl. Jessnitzer DRiZ 1984/279

Der Richter und der Sachverständige

— Kritische Anmerkungen eines technischen Sachverständigen —

Im Rahmen einer prozessualen Auseinandersetzung kommt dem Sachverständigen eine oftmals prozeßentscheidende Bedeutung zu. Über das Verhalten zwischen Gericht und Sachverständigen sind einige kritische Anmerkungen erforderlich, wobei nur eine stichpunktartige Darstellung der einzelnen Problemkreise möglich ist.

1. Auswahl des Sachverständigen

Erfolg oder Mißerfolg der notwendigen Tatsachenaufklärung im Gerichtsverfahren und darüber hinaus das Prozeßergebnis selbst wird nicht selten von der Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht bestimmt. Erfahrene Richter und Anwälte überlegen es sich deshalb äußerst genau, welcher Sachverständige ihnen für eine zuverlässige, zeit- und kostensparende Sachaufklärung geeignet erscheint und bestimmen von sich aus den Sachverständigen. Aufgrund dieser Erfahrung wird für den rechtsuchenden Bürger ein optimales Ergebnis erzielt.

Leider hat es sich vor allen Dingen bei den vorprozessualen Beweissicherungsverfahren eingebürgert, die Benennung des Sachverständigen den jeweiligen Kammern, wie IHKs und HKs, zu überlassen. Die Kammern erhalten zwar die jeweilige Gerichtsakte und den Beweisbeschluß, können jedoch (wenn sie sich nicht ausgiebig mit der Akte vertraut machen und über ausreichende Spezialkenntnisse auf allen Verteidigungsgebieten verfügen) manchmal nur schemenhaft erkennen, welcher Sachverständige speziell für die gestellte Aufgabe geeignet erscheint. In Grenzfällen werden deshalb die einzelnen Sachverständigen von den Kammern befragt, ob sie für die gestellte Aufgabe in Frage kommen.

Nach dem Gesetz hat das Gericht den Sachverständigen zu bestimmen. Allen Gerichten liegen entsprechende Sachverständigenverzeichnisse vor. Warum kann nicht der Richter, der aufgrund seiner Stellung im Prozeßgeschehen die wesentlichen Zusammenhänge kennen muß, sich mit dem Sachverständigen direkt auseinandersetzen? Nach Kenntnis des Verteidigungsgebietes des Sachverständigen und nach einer fernmündlichen Skizzierung der zu begutachtenden Sachprobleme wird der Richter viel früher den für die Aufklärung der Sachprobleme geeigneten Sachverständigen finden. Wie oft verbirgt sich hinter einem Verteidigungsbegriff eine völlig mißverständliche Qualifikation.

2. Formulierung der Beweisfragen

Sachliche und juristische Gesichtspunkte spielen bei der Formulierung der Beweisfragen die wesentliche Rolle,

um ein Verfahren weiterzubringen und in einem zeitlich vernünftigen Rahmen abzuschließen. Aus der Sicht des Sachverständigen kommt der klar umrissenen, technisch richtigen und sachlich nachvollziehbaren Beweisfrage große Bedeutung zu.

Wenn nun eine Partei einen Beweis antrag stellt, sind Mandant und Parteienvertreter oft fachlich überfordert. Insofern ist hier bereits der Einsatz eines fachlich qualifizierten Beraters, wie z. B. des Sachverständigen, sinnvoll. Dieses einseitige Verhandeln des Sachverständigen mit einer Partei rechtfertigt jedoch die Besorgnis der Befangenheit, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Sachverständige durch Argumente der Partei beeinflusst wurde. Insofern kann der Sachverständige nicht bei der Formulierung sachlich richtiger und in diesem Zusammenhang notwendiger Beweisfragen bei der Antragsstellung tätig sein. Soweit die Rechtsauffassung.

Der zuständige Richter übernimmt nun vom Antragsteller oft wortwörtlich die u. U. fachlich falsch formulierten Beweisfragen und überläßt es dem Sachverständigen, etwas daraus zu machen. Ob dies im Einklang mit der ZPO steht, vermag ich nur zu bezweifeln.

Im Hauptverfahren sollte der Richter immer vorher den Sachverständigen befragen, um so die Beweisfragen klar, eindeutig und konkret auf bestimmte Tatsachen zu lenken.

Nach der ZPO ist der Sachverständige an einen vom Gericht erteilten Auftrag gebunden. Die Formulierung der Fragestellung ist dabei die primäre Aufgabe des Gerichtes. Nach der orthodoxen Auslegung der ZPO ist der Sachverständige nicht berechtigt, von sich aus den vorgegebenen Rahmen zu überschreiten.

In komplizierten Fällen kann der Tatsachenauftrag von dem als Laien zu bezeichnenden Richter nicht allein formuliert werden. Wegen seiner besonderen Sachkunde ist deshalb der Sachverständige bereits in diesem Stadium beratend und evtl. korrigierend vom Richter hinzuzuziehen. Dies setzt jedoch bei dem Richter die Einsicht voraus, daß er sich die besondere Sachkunde des Sachverständigen von Anfang an nutzbar machen kann, um eigene Fehlinterpretationen und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

3. Ortstermin

Der Eindruck der Parteilichkeit des Sachverständigen wird leicht erweckt, wenn er im Gutachten Fragen beantwortet, die ihm das Gericht gar nicht gestellt hat. Er läuft Gefahr, von jener Partei wegen Befangenheit abgelehnt zu werden, deren Interessen durch seine Ausführungen verletzt werden.

Der Rahmen des Auftrages sollte jedoch nicht nur durch formale, juristische Kriterien eingeengt werden, sondern man sollte dem Sachverständigen die Möglichkeit geben, eine der Sachaufklärung dienende Ergänzungsfrage in den Beweisbeschluß aufzunehmen, auch wenn eine der Parteien sich beim Ortstermin dagegen aussprechen sollte. Ob das Gericht nun als Auftraggeber die Ergänzungsfrage berücksichtigen wird oder nicht, ist dann eine rein juristische Frage, die später geklärt werden kann.

Nicht immer ist es der Sache dienlich, einen Ortstermin abubrechen und nach dem Grundsatz des Praktikers zu handeln: „In Zweifelsfällen — Richter fragen.“

Solange der Sachverständige bestimmte Tatsachen aufgrund seiner besonderen Sachkunde tatsächlich und nicht rechtlich beurteilt, ist sicher keine Überschreitung seiner Kompetenzen erkennbar.

Immer wieder kann erlebt werden, daß Äußerungen des Sachverständigen beim Ortstermin kritisch betrachtet werden. Das Nennen von Feststellungen am Ortstermin fördert jedoch nicht nur die gutachterliche Arbeit, sondern entspricht dem Gebot, den Parteien die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Einwendungen gegen die Feststellungen des Sachverständigen vorzubringen und damit evtl. sachliche Ergänzungen des Gutachtens zu erreichen.

4. Mündliche Erläuterung des Gutachtens

Nach Erstattung des Gutachtens ist oft eine mündliche Erläuterung des Gutachtens im Termin erforderlich. Der Sachverständige wird hierzu oftmals nur lapidar durch das jeweilige Gericht geladen. Die einzige Mitteilung, die der Sachverständige in diesem Zusammenhang erhält, ist „Sie sollen Ihr Gutachten mündlich erläutern“.

Tagesordnungspunkte...

...für die Gesamtvorstandssitzung in Siegen am 5. Oktober 1984 sind neben dem Bericht des Vorsitzenden unter anderem der Haushalt 1985 und die Personallage, die Ergebnisse der Personalratswahlen bei der Staatsanwaltschaft, die Vorbereitung der Bundesvorstandssitzung am 19. Oktober 1984, die Neuordnung der Juristenausbildung.

Es ergeht noch gesonderte Einladung.

Bei einfachen Gutachten ist die Einstellung im Termin auf die Fragen ohne große Schwierigkeiten möglich. Sind doch Richter und Parteienvertreter ebenfalls nicht besser vorbereitet.

Bei komplizierten Fällen sollte das Gericht jedoch immer zur Vorbereitung des Termines dem Sachverständigen zumindest die Stellungnahmen der Parteien zu seinem Gutachten übersenden, damit der Sachverständige sich auf die zu erwartenden Fragen und deren Beantwortung vorbereiten kann. Auch hier ist eine größere Sorgfaltspflicht des Gerichtes erforderlich.

Selbstverständlich darf den Parteien nicht die Möglichkeit beschnitten werden, sich gegen ein Gutachten zu wehren, das für sie ungünstig ausfällt. Die Art und Weise, wie allerdings oft von den Parteienvertretern gegen den Sachverständigen im Termin vorgegangen wird, läßt Zweifel an der Entscheidungsfreudigkeit der Gerichte aufkommen. Dabei vermindert das allzu weiche, oft durch eigene Unsicherheit und schlechte Vorbereitung geprägte Eingehen auf die Einwände der Parteien durch den Richter den Stellenwert des Sachverständigen in so entscheidender Weise, daß dieser manchmal seine Funktion als Gehilfe des Richters als gefährdet ansehen muß. Er wird zwangsläufig in eine Verteidigungsposition gedrängt. Diese Entwicklung ist bei jüngeren Richtern, Parteienvertretern und Sachverständigen stärker ausgeprägt, als bei älteren Prozeßbeteiligten.

5. Wertung des Gutachtens

Lediglich bei der mündlichen Erläuterung des Gutachtens erahnt der Sachverständige, welchen Einfluß seine Äußerungen auf die Urteilsfindung haben können. Ansonsten wird er völlig im unklaren gelassen, wie sein Gutachten im Urteil berücksichtigt wird.

Der gute Sachverständige lebt von der kritischen Auseinandersetzung mit seiner Leistung. Es ist deshalb nicht nur sinnvoll, sondern für seine Arbeit not-

wendig, das ergangene Urteil im vollen Wortlaut zu erhalten. Und das hat nichts, aber auch gar nichts mit einer Unsicherheit des Sachverständigen zu tun, wie dies so gerne von den Parteienvertretern behauptet wird. Denn auch der Parteienvertreter bekommt durch das Urteil seinen Leistungsspiegel — warum nicht auch der Sachverständige?

6. Honorarrechnung

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht darin, dort Hilfe zu leisten, wo dem Richter die für die Tatsachenfeststellung erhebliche, eigene Sachkunde fehlt. Wenn es aber um die Höhe des Stundensatzes für das Gutachten des Sachverständigen geht, ist auf einmal ein Kostenbeamter in der Lage zu beurteilen, ob die Leistung des Sachverständigen schwierig war oder nicht, oder ob die angegebene Zeitdauer erforderlich war, um das Gutachten zu erstatten. Daß diese Beurteilung durch einen Nicht-Fachmann erfolgt, stört die Gerichte wenig.

Kein Wunder, daß dies u. U. Folgen nach sich ziehen kann, die dem recht-suchenden Bürger nicht dienlich sein können. Zum einen ist nur der geringere Teil der hoch qualifizierten Fachleute bereit, sich öffentlich bestellen und ver-eidigen zu lassen. Zum anderen werden technische Sachverhalte nicht mehr einfach dargestellt, sondern werden durch langatmige, teilweise unverständliche Erörterungen ersetzt, die keiner der am Prozeß Beteiligten gedanklich nachvoll-ziehen kann. Die Krönung der sach-verständigen Superleistung erfolgt durch Vorlage imponierender Rechenvorgänge in Computerdarstellung. Damit wird dem Kostenbeamten der enorme Schwierigkeitsgrad eines Gutachtens drastisch vor Augen geführt.

Das Ergebnis einer solchen Irreführung ist für den Kostenbeamten nicht mehr erkennbar. Von Wahrheitsfindung und Prozeßbeschleunigung keine Spur.

Unterstrichen wird die Rolle des Kostenbeamten oftmals durch eine imper-tinente Arroganz, die aus seinen Stellungnahmen zu spüren ist. Die Kosten-beamten sollten sich einmal vor Augen führen, daß wohl der im öffentlichen Auftrag handelnde Sachverständige die ungeeignetste Person ist, sich berei-chern zu wollen. Allein die Ausein-ander-setzung mit dem Kostenbeamten kostet dem Staat mehr, als die vermeintliche Ersparnis für die Partei.

7. Schlußbetrachtung

Vielleicht kann man meine Ausführungen aus der Sicht des Juristen unter Zuhilfenahme der ZPO in einigen Punkten widerlegen. Dies kann jedoch nicht der Sinn einer kritischen Auseinander-setzung mit den Sachproblemen sein.

Aufgrund seiner besonderen Sachkunde vermittelt der Sachverständige dem Richter Kenntnisse, die er nicht hat. Er ist gewissermaßen Berater des Gerichtes auf einem Fachgebiet, dessen Kenntnis für die Entscheidung des Gerichtes er-heblich ist, dem Gericht aber fehlt.

Die ZPO kann nur einen Rahmen darstellen, der durch Leben ausgefüllt werden muß. Erfolge stellen sich immer dort ein, wo jeder Teil am Prozeßge-schehen Verständnis, Einfühlungsver-mögen und Vertrauen für die Aufgaben und Probleme des Partners entwickelt. Die Intensivierung der Zusammenarbeit muß von beiden ausgehen — dem Rich-ter und dem Sachverständigen. Packen wir es an!

Dipl.-Ing. Albrecht Memmert, Neuss

Überblick durch Datenbanken

In den letzten zwölf Monaten hat sich die Zahl der Datenbanken welt-weit auf etwa 2000 verdoppelt. Alle sind u. a. darauf spezialisiert, Publi-kationen meist bestimmter Fachge-biete zu registrieren und als Informa-tion anzubieten.

Ohne die Datenspeicherungssysteme sind die einzelnen Gebiete schon wegen der täglich bis zu 14000 neu erscheinenden Fachveröffentlichun-gen nicht mehr zu überblicken.

Allein im Justizbereich in der Bun-desrepublik sind mehrere Systeme aufgebaut worden, von denen das Juristische Informationssystem JU-RIS das inzwischen bekannteste ist. Diese Datenbank sammelt juristi-sche Entscheidungen und Literatur und steht allen Richtern und Staats-anwälten zur Verfügung. RiStA (2/81) berichtete bereits hierüber. Die DATEV-Datenbank dient vor-nehmlich den Rechtsanwälten bei der Büroarbeit. Durch JUKOS, den Juristischen Kostenrechner im ge-meinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen, werden die Gerichtskosten landesweit berechnet. Außerdem wird in Verfahren wegen Wirt-schaftskriminalität die Buchführung der betroffenen Unternehmen kon-trolliert.

Mit dem Justizstatistik-Informa-tionssystem JUSTIS sollen Verwal-tungsabläufe kontrolliert, verbessert und vereinfacht werden. Der DRB wird anhand der Einzelfragen prü-fen, inwieweit möglicherweise dabei richterliche Statusfragen berührt werden und Mitwirkungsrechte ge-fordert werden müssen.

RiStA wird sich in Kürze mit dem Computer-Einsatz im Justizbereich befassen.

Mitgliederversammlung in Essen

Am 14. Mai 1984 fand die ordentliche Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW statt, die nicht so gut besucht war wie frühere Veranstaltungen. Zunächst begrüßte der Vorsitzende, DirArbG Kinold, den Vorsitzenden des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes, RiOLG Dr. Pelz, als Gast, der über die allgemeinen Probleme und Sorgen der Richterschaft sprach. Dabei betonte er, daß die besonderen Anliegen der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit innerhalb des Richterbundes respektiert werden.

In seinem Rechenschaftsbericht ging Kinold zunächst auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen ein. Zur Zeit sind 8 Richter und 13 Pensionäre organisiert. Im Berichtszeitraum, die letzte Mitgliederversammlung hat am 16. November 1981 stattgefunden, sind 7 Mitglieder hinzugekommen, 3 ausgeschieden und 4 verstorben. Auf der Bundesebene gehören dem Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit 347 Mitglieder an. In diesem Zusammenhang wies Kinold darauf hin, daß die Wahlen zu den Richtervertretungen in NRW für den Richterbund ausgesprochen positiv ausgefallen sind. Er verfügt in allen Bezirksrichterräten, im Hauptrichter- und Präsidialrat über die Mehrheit und stellt damit die Vorsitzenden.

Mit Nachdruck und Besorgnis belegte Kinold die weiter gestiegene Belastung der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Sie findet besonders kraß in den Zahlen für die 2. Instanz ihren Niederschlag. Hatte im Jahr 1980 jede Kammer der Landesarbeitsgerichte im Durchschnitt noch 94 Sachen zu erledigen, waren es im Jahr 1983 bereits mehr als 147.

Weitere Punkte des Rechenschaftsberichts bezogen sich auf Vorschläge zur Verbesserung der Information der ehrenamtlichen Richter, auf dem — inzwischen zurückgezogenen — Vorstoß der Länder Bayern und Saarland zur Einrichtung eines Rechtspflegeministeriums, auf die Initiative zur Einführung der Senatsverfassung an den Landesarbeitsgerichten und auf den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigung, den der Bundesarbeitsminister vorgelegt hat. Den Bericht des Vorsitzenden begleiteten angeregte Diskussionen, an denen sich alle Teilnehmer der Versammlung beteiligten.

VRiLAG i. R. Dr. Iffland dankte dem geschäftsführenden Vorstand für die ge-

leistete Arbeit. Die Versammlung erteilte dem Vorstand einstimmig Entlastung. Der noch ein Jahr zum Bundesarbeitsgericht abgeordnete RiArbG Grigo bat, von seiner Wiederwahl abzusehen. Der neue geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: DirArbG Kinold
Schriftführer: DirArbG Schröder
Schriftwart: RiArbG van der Leeden

Hinzu kommen als Mitglieder des erweiterten Vorstandes:

VRiLAG Baingo, DirArbG Berscheid, Dir'inArbG Göhle-Sander, RiArbG Grigo, DirArbG Keimer, VRiLAG Möller und RiArbG Dr. Wester.

An die Erledigung der weiteren verbandsrechtlichen Formalien schloß sich eine lebhafte Aussprache darüber an, wie sich die Arbeit des Bundes intensivieren läßt, damit dieser auch für nachwachsende Richtergenerationen attraktiv bleibt. Nach allgemeiner Ansicht haben die bisher durchgeführten Vortragsveranstaltungen zwar Anklang gefunden, aber in dieser Hinsicht nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Der Vorschlag des VRiLAG Weber, verstärkt auf den Bezirksebenen tätig zu werden, fand ungeteilte Billigung. Insbesondere soll der Informationsfluß zwischen Vorstand und Mitgliedern verbessert werden, damit die erfolgreiche Arbeit auch nach außen hin deutlich wird.

Abschließend wies Kinold darauf hin, daß die nächste Bundesvertreterversammlung in der Zeit vom 13. bis 15. September 1984 in Aachen stattfindet. Es wurde beschlossen, die nächste Mitgliederversammlung im Frühjahr 1986 zu veranstalten.

Datenschutz treibt Blüten

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 — 1 BvR 209/83 u.a. — (Volkszählungsurteil) zeigt — ungeahnte — Auswirkungen auf den Justizbereich. So wurde aufgrund des Erlasses des Justizministers vom 12. Juli 1984 (4100 — III a. 210) der Vordruck StP 271 aus dem Verkehr gezogen, mit dem den begünstigten Organisationen Mitteilung über die Zuweisung von Geldbußen gemacht wurde. Wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ein Verfahren gegen Geldbuße einstellte oder der Verurteilte eine entsprechende Bewährungsaufgabe erhielt, wurde die Empfängerin vorab informiert. Der Angeklagte oder Beschuldigte bzw. der Verurteilte war zwar nach dem Beschluß bereits verpflichtet, die Zahlungen dem Gericht nachzuweisen. Diese Verpflichtung wird jedoch oft nicht erfüllt. Die gemeinnützigen Organisationen teilen den Geldeingang jedoch regelmäßig mit. Dadurch erübrigt

sich ein langwieriger Schriftverkehr mit dem oft des Schreibens nicht besonders kundigen Zahlungsverpflichteten. Oftmals verhinderte die Nachricht des Begünstigten, daß es zum Widerruf der Bewährung kam oder zur Wiederaufnahme des Verfahrens mangels Auflagenerfüllung. Der Justizminister sieht nun die Daten des Betroffenen gefährdet, wenn der Beschluß vor der ersten Zahlung an den Geldempfänger gesendet wird. (Später ist nichts mehr zu schützen, weil der Betroffene seine Daten mit der Zahlungsanweisung dem Geldempfänger bekannt gegeben hat.) Der Verwendung des Vordrucks StP 271 würde auch nichts mehr im Wege stehen, wenn der Begünstigte den Beschluß aufgrund der ersten Zahlung anfordert. Nach Ansicht des Ministers sei schutzwürdig, daß der Geldempfänger bei Nichtzahlung nicht erfährt, daß eine Staatsanwaltschaft gegen den Betroffenen ermittelt oder ein Gericht ihn verurteilt hat. Eine Daten-

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Beispiel für einen 30-jährigen Beamten: Beamtdarlehen 50000.- DM
Laufzeit 20 Jahre
Zinssatz 7,25%!!
Bearbeitungsgebühr 2%
effektiver Jahreszins 7,75%
monatliche Belastung
einschl. Zinsen und
Versicherungsprämie
DM 493,60

Lassen Sie sich von uns ein speziell auf Ihre Verhältnisse
abgestimmtes Kreditangebot unterbreiten!

Fügen Sie Gehaltsbescheinigung u. Kreditunterlagen bei!

seriöse Vermittlung durch:

M&K KÖRNER GmbH, Postf. 1245, 6972 Tauberbischofsheim
☎ 09341/4044

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 360 10000)

schutzverletzung wird also nur zu sehen sein in der ersten Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an den Begünstigten ohne Wissen des Betroffenen. Es liegt demnach keine Verletzung vor, wenn der Betroffene beim Anbieten der Auflage auf diese Mitteilung hingewiesen wird und er sie akzeptiert (schriftlich oder im Gerichtstermin).

Es fragt sich nun, was den Betroffenen mehr belastet: der Widerruf der Bewährung, weil der Zahlungseingang über den Geldbetrag nicht kontrolliert werden kann oder die Anfrage beim Begünstigten, die im übrigen den Straftatbestand ja gar nicht nennt. Oder sieht der Minister etwa eine Fürsorgeverpflichtung, nach der bei Nichtnachweis der Zahlung die Gerichtshilfe um einen Bericht gebeten werden soll? Soweit geht der staatliche Auftrag auch nicht bei der Kontrolle anderer Auflagen!

★ ★ ★

Ein weiterer Daten„schutz“fall betrifft die Familiengerichte.

Der Justizminister hatte anlässlich eines Sorgerechtsverfahrens, das zu einer Landtagspetition geführt hat, dazu Stellung zu nehmen, inwieweit Akten eines Familienrechtsstreits über den Präsidenten des Amtsgerichts anzufragen sind. Dieser Weg ist aufgrund der RV vom 10. März 1977 (1451 — I B. 21) vorgeschrieben, wenn Scheidungsakten von anderen Stellen angefordert werden. Der Minister will nun prüfen, ob neben Scheidungsakten auch andere Akten verstärkt schutzbedürftig sind.

Bedenklich an den Ausführungen des Ministers ist nun aber, daß er entgegen § 23 b GVG eine Abteilung des Amtsgerichts als im Datenschutzbereich eigenständiges Gericht angesehen hat. Dies hat zur Folge, daß er auch innerhalb ei-

nes Gerichts die Richter verpflichten will, Akten einer anderen Abteilung **nur** über den Präsidenten anzufordern. Diese Begriffsbestimmung der Abteilung als Gericht erscheint unhaltbar! Das GVG hat gerade keine selbständigen Familiengerichte geschaffen und Abteilungen werden nur aus organisatorischen Gründen eingerichtet. Sie werden aufgelöst und erweitert mit oder ohne Übernahme bestehender Aktenberge. Manche Richter bearbeiten mehrere Abteilungen. In Eilfällen ist der einzelne Richter allzuständig. Es hängt daher von Zufälligkeiten ab, ob der Zeuge in dem einen Prozeß seinen eigenen Prozeß bei demselben oder einem anderen Richter hat. (So lag der Fall hier.) Sollen hier die Akten tatsächlich dem Präsidenten vorzulegen sein? Und wie ist zu verfahren, wenn der Richter förmlich

Scheidungszahlen steigen weiter

Besorgt über die steigende Zahl der Scheidungen in der Bundesrepublik Deutschland zeigte sich Bundesjustizminister Engelhard. Im Jahre 1965 wurden 58 728 Ehen geschieden, 1983 bereits 121 317 Ehen. Auch die Eheschließungen sind zurückgegangen von 492 128 auf 369 628. Die Zahl von 1,6 Scheidungen auf 1 000 Einwohner steigt, auch im europäischen Vergleich, immer weiter an.

zwei Abteilungen führt? Sollen dann die Akten auch erst über den Präsidenten gehen, bevor sie im anderen Verfahren verwendet werden dürfen?

■ AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Arbeitsbelastung steigt weiter an

Der Gesamtvorstand des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NRW e. V., der am 15. Juni 1984 in Essen tagte, befaßte sich hauptsächlich mit der Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Richter. Bereits jetzt zeichnet sich wiederum eine Zunahme der Klagen besonders in den Bereichen der Renten- und Arbeitslosenversicherung ab. Wegen der bestehenden unerträglichen Überlastung und der zu erwartenden Steigerung der Klageeingänge hält der Gesamtvorstand eine erhebliche

personelle Verstärkung des richterlichen Dienstes für unerlässlich. Bei den nach der Sommerpause des Landtags beginnenden Beratungen des Haushalts 1985 des Landes NRW wird der Richterverein deshalb energisch auf die Schaffung zusätzlicher Planstellen drängen.

Mit der ansteigenden Arbeitsbelastung nimmt erfahrungsgemäß die Zahl der möglichen Bearbeitungsfehler zu. Der Gesamtvorstand hält es deshalb für notwendig, daß anhand der Rechtsprechung der Richterdienstgerichte Anregungen und Hilfen erarbeitet werden, die den überlasteten Kolleginnen und Kollegen die Führung ihrer Kammern erleichtern sollen, ohne daß sie sich der Gefahr dienstrechtlicher Maßnahmen aussetzen. Für diese Aufgabe ist ein Arbeitskreis gebildet worden, der in Kürze seine Tätigkeit aufnehmen soll.

Um konkrete Angaben über die durch die verschiedenen Sachgebiete verursachte unterschiedliche Arbeitsbelastung der Richter zu erhalten, wird demnächst eine Fragebogenaktion durchgeführt, die sich an alle Kolleginnen und Kollegen richtet. Erfragt werden soll die Zahl der Streitsachen, die nach Auffassung der Richter im jeweiligen Sachgebiet angemessen sind. Auf Beschluß des Gesamtvorstandes soll dazu parallel eine Erhebung über die tatsächliche Belastung der einzelnen Richter in den verschiedenen Sachgebieten in den Jahren 1982/83 durchgeführt werden.

Erholsamer Urlaub zu jeder Jahreszeit

für die ganze Familie — nicht nur für Richter — im beliebten Ski- und Urlaubsgebiet Oberbayerns zwischen Schliersee und Bayrischzell in der Hotelpension

Richterheim 8186 Fischbachau
Telefon (08029) 2962

Herrliche Bergwanderungen — bequeme Spaziergänge —
Badegelegenheiten im örtlichen Warmfreibad und nahen Schliersee.

Ruhig gelegenes Haus mit großem Park nächst der Bahnstation
Fischbachau — Sonnenterrasse und Liegewiese — Bundeskegelbahn —
Fernseh- und Leseräume.

Günstige Preise — Sonderbedingungen für Mitglieder des DRB.
Hausprospekt und Preisliste auf Anfrage.

Was bringt das neue Jugendgerichtsgesetz?

Seit Ende des vorigen Jahres liegt ein Referentenentwurf des BMJ zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vor, der die Grundstruktur des Jugendstrafrechts unangetastet läßt, jedoch mit einer Vielzahl, zum Teil auf Wünsche der Praxis zurückgehender Neuerungen aufwartet. Es ist beabsichtigt, die Änderungen schon 1985 in Kraft zu setzen.

Nach geltendem Recht ist die Koppelung von Jugendarrest und Jugendstrafe auch bei ihrer Aussetzung zur Bewährung ausgeschlossen. § 8 Abs. 2 JGG eröffnet in Zukunft diese Möglichkeit: Jugendarrest kann auch in den Fällen verhängt werden, in denen die Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung ausgesetzt wird. Dieser sogenannte Einstiegsarrest erfüllt eine seit langem erhobene Forderung der Praxis. Häufig ist es erzieherisch sinnvoll, eine längerdauernde ambulante Betreuungsphase mit einer kurzfristigen freiheitsentziehenden Maßnahme anzuknüpfen und so den Jugendlichen nachdrücklich auf den Ernst seiner Lage hinzuweisen und ihm bewußt zu machen, daß ihm bei Nichtbewährung weiterer Freiheitsentzug oder bei Nichterfüllung von Auflagen weiterer Jugendarrest droht. Künftig wird neben einer Schuldfeststellung nach § 27 JGG auch Jugendarrest verhängt werden können, so daß sich in Verfahren mit mehreren Angeklagten der Täter, gegen den Jugendarrest verhängt wird, nicht härter bestraft zu fühlen braucht als derjenige, der mit einer Schuldfeststellung nach § 27 JGG und als einziger fühlbaren Maßnahme mit ein paar Sozial- oder Arbeitsstunden im Rahmen der Bewährungsauflagen nach Hause geht.

Verfehlt verbüßter „Einstiegsarrest“ sein Ziel, wird also im Nachverfahren Jugendstrafe verhängt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 JGG) oder die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen (§ 26 Abs. 1 JGG), so wird der Arrest stets angerechnet.

Die bislang nur in der Richtlinie Nr. 3 zu § 10 JGG erwähnte „Betreuungsweisung“, nämlich sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen, wird als zusätzliche Weisungsalternative in Nr. 5 des § 10 Abs. 1 Satz 3 zum Gesetz erhoben.

Nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 des Referentenentwurfs kann dem Jugendlichen in Zukunft auch auferlegt werden, Arbeitsleistungen zu erbringen. Nach dessen Absatz 3 kann der Richter zukünftig nicht nur von Auflagen ganz oder zum Teil befreien, sondern sie auch nachträglich ändern. Die Hilfskonstruktion einer analogen Anwendung von § 11 Abs. 2 JGG i. V. m. Art. 293 EGStGB hat damit ausgedient, wenn ein im Zeitpunkt der Verurteilung verdienender Jugendlicher später seine Arbeitsstelle ver-

liert und die Geldauflage in eine Arbeitsauflage umgewandelt werden soll und umgekehrt.

Die bestimmte Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, dessen bisherigen Absatz 2 entfällt.

§ 24 JGG gibt die Identität von Bewährungs- und Betreuungszeit durch den Bewährungshelfer auf. Während die Dauer der Bewährungszeit unverändert bleibt, wird die Betreuungszeit auf in der Regel höchstens zwei Jahre beschränkt. Dadurch soll eine Entlastung der Bewährungshilfe erreicht werden. Erfahrungsgemäß ergeht der weitaus überwiegende Teil der Widerrufsentscheidungen im Jugendstrafrecht innerhalb von zwei Jahren nach der Strafaussetzung. Der Entlastungseffekt für die Bewährungshilfe wird sich allerdings in Grenzen halten, denn eine Betreuung, die noch im dritten oder einem späteren Jahr besteht, wird in aller Regel nicht mehr den Aufwand der ersten Zeit erfordern.

Das Verbot der Aussetzung einer nach § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG verhängten Jugendstrafe zur Bewährung entfällt. „Endlich!“ wird die Praxis sagen und damit vielleicht die vielfach bei der Anwendung des § 27 JGG zu beobachtende Zurückhaltung aufgeben.

In § 45 JGG wird den bisher schon zulässigen Maßnahmen die Betreuungsweisung des § 10 JGG hinzugefügt. Der bisherige Absatz 2 wird mit geringer Änderung neuer Absatz 1.

Die schwerfällige Regelung des früheren Arbeitsentwurfs, wonach nur der Vertreter der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung teilnehmen darf, der die Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 JGG angestellt hat, ist in § 50 des Referentenentwurfs zu einer praktikablen Soll-Vorschrift umgestaltet worden.

§ 50 Abs. 4 JGG gibt nun dem bereits bestellten Bewährungshelfer in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, über die Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit zu berichten. Eine entsprechende Regelung findet sich auch für den Betreuungshelfer einer bereits laufenden Betreuungsweisung.

Vor Nachtragsentscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung (§ 58 Abs. 1 JGG) oder die Verhängung von Ungehorsamsarrest (§ 65 Abs. 1 JGG)

soll nunmehr der Jugendliche in der Regel Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter erhalten. Bislang geschieht die nach §§ 58 Abs. 1, 65 Abs. 1 JGG gebotene Anhörung wohl überwiegend schriftlich. Da die Jugendlichen häufig zu einer schriftlichen Äußerung nicht in der Lage seien oder aber davon keinen Gebrauch machten, setzt der Referentenentwurf in die mündliche Ausgestaltung der Anhörung die Hoffnung, „mitunter einen Widerruf vermeiden zu können und damit den Jugendstrafvollzug bzw. den Jugendarrestvollzug zu entlasten.“ Gelegenheit zur Anhörung hat selbstverständlich auch derjenige gehabt, der trotz Aufforderung – und in geeigneten Fällen zusätzlicher Einschaltung der Jugendgerichtshilfe – nicht erscheint.

§ 62 Abs. 5 JGG erweitert in Zukunft den Anwendungsbereich des § 453 c StPO und ermöglicht die Anordnung vorläufiger Maßnahmen oder den Erlaß eines Haftbefehls auch dann, wenn sich nach vorangegangener Schuldfeststellung nach § 27 JGG hinreichende Gründe für die Annahme ergeben, daß nunmehr nach § 30 Abs. 1 JGG Jugendstrafe verhängt werden wird.

Die vorliegende Darstellung der beabsichtigten Änderung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Mancher Richter oder Staatsanwalt wird gerade die von ihm für besonders notwendig erachtete Änderung im Entwurf berücksichtigt finden, während sie hier aus Platzgründen nicht erwähnt werden konnte.

NEUE BÜCHER

Verteidigung in Straßenverkehrssachen
Von Rechtsanwalt Dr. Elmar Müller

Herausgegeben als Band 1 der Reihe
Praxis der Strafverteidigung

von Dr. Josef Augstein, Rechtsanwalt, Prof.
Dr. Werner Beulke und Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

1984, XV, 195 Seiten, gebunden, 38,— DM,
ISBN 3-8114-3184-6

(R. v. Decker & C. F. Müller Verlagsgesellschaft)

Bisher fehlte es oft an geeigneten Hilfsmitteln, mit denen die das tägliche Brot des Anwalts ausmachenden prozessualen Probleme souverän bewältigt werden können. In diese Lücke möchte die neue Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ treten. Band 1 führt durch die wichtigsten Stationen der Verteidigung in Straßenverkehrssachen und behandelt die Besonderheiten der einzelnen Verfahrensabchnitte (Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Berufung, Revision, Nebenklage und Bußgeldverfahren). Darüber hinaus werden medizinische, psychologische und technische Probleme aufgezeigt und gelöst. Obwohl für den Rechtsanwalt geschrieben, ist es ein für jeden Praktiker (insbesondere für Anfänger oder Wiedereinsteiger) ergiebiges kleines Buch zu einem allerdings sehr hohen Preis — gemessen am Buchumfang.

BHW-Effektiv-Sparen. Damit machen Familien mehr aus ihrem Geld.

Familien sind beim BHW gut dran, denn sie können für ihr Geld eine gute Rendite erzielen. Zum Beispiel 8,5%. Durch Effektiv-Sparen im BHW-Tarif B6. 4% geben wir Ihnen für Ihr Guthaben. Und vom Staat gibt es noch einiges dazu. Wenn Sie verheiratet sind, zwei Kinder haben und den begünstigten

Höchstbetrag sparen können, wählen Sie am besten die Wohnungsbauprämie: 18% von 1.600 Mark im Jahr. Haben Sie drei Kinder und mehr, bieten sich noch ganz andere Möglichkeiten an. Mehr darüber von Ihrem BHW-Berater. Er hilft Ihnen ganz persönlich.



Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

C
O
U
P
O
N

Bitte einsenden an:
BHW-Bausparkasse, Postfach 666
3250 Hameln 1

0 4 1 7

☐ 1 Schicken Sie mir nähere Informationen
über das BHW-Effektiv-Sparen.

☐ 2 Schicken Sie mir meinen BHW-Berater.

Öffentlicher Dienst ☐ ja ☐ nein

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber _____